KREIS COESFELD

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 01/2019
Datum: 15.01.2019

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
01	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen in Rosendahl-Osterwick**	**1**
02	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**	**1**
03	**Kreis Coesfeld**	**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung**	**2**
04	**Stadt Dülmen**	**Umlegung „Grundversorgungszentrum Dernekamp“**	**2**
05	**Stadt Dülmen**	**1.) 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Alte Badeanstalt“**	**3**
06	**Sparkasse Westmünsterland**	**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**	**4**

01/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen in Rosendahl-Osterwick

Die Windenergie Brock GmbH & Co. KG, Brockbauerschaft 26, 48720 Rosendahl, hat eine Genehmigung für zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Osterwick, Flur 7, Flurstück 12 (WEA 1) und Flurstück 19 (WEA 2) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen:

WEA 1: Anlage Typ GE 3.2-130 mit einer Nennleistung von 3.230 kW, einer Nabenhöhe von 134 m und einer Gesamthöhe von 199 m,
WEA 2: Anlage Typ GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5.300 kW, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m.

Der für den 12.02.2019 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Kreis Coesfeld, 11.01.2019

Der Landrat
70.1-2018/0690
Im Auftrag

gez. Geburek

02/19 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Berthold Schulze Pals, Gorfeldstraße 30, 59394 Nordkirchen, hat am 12.03.2018 einen Antrag auf wesentliche Änderung und geänderten Betrieb seiner Anlage zum Halten von Mastschweinen, Rindern und Mastbullen auf dem Grundstück in Nordkirchen, Gemarkung Südkirchen, Flur 16, Flurstück 18/21, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die
- Umnutzung der Schweinemastställe BE 1 und BE 4 zum Kälber/Fresserstall mit 205 u. 30 Plätzen,
- Umnutzung des Kälberstalles BE 3 zum Kälber/Fresserstall mit 125 Plätzen,
- Umnutzung des Bullenstalles BE 6 zum Bullen/ Fresserstall mit 40 Plätzen,
- Umnutzung der MZH BE 8 zum Kälber/Fresserstall,
- Anbau eines Hygieneraumes an BE 5 und
- Neubau von vier Futtersilos.

Im Ergebnis sollen 720 Mastschweine, 80 Bullen und 500 Fresser/Kälber gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erfolgt auf zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Gebietes gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG (Landschaftsschutzgebiet). Zudem befindet es sich in einem Abstand von ca. 1.900 und 2.100 m zu zwei Gebieten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1 zum UVPG (Natura 2000-Gebiet/ FFH-Gebiet). Weitere Schutzgebiete sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Kreises Coesfeld solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Planungen sollen im Landschaftsschutzgebiet ‚Auf'm Hövel' durchgeführt werden. Da es sich im Wesentlichen um Umbauarbeiten im Bestand handelt und die geplanten Futtersilos sich in der Höhe den Bestandsgebäuden anpassen, ist von einer zusätzlichen erheblichen Betroffenheit von Schutzgebietsbelangen nicht auszugehen.
Durch die Ermittlung einer 0,10 kgN/(ha*a) – Isolinie ausgehend von der Anlagenkapazität wurde festgestellt, dass die Abstände zu den FFH-Gebieten im vorliegenden Fall so groß sind, dass aufgrund der Verdünnungseffekte nicht mehr von nennenswerten Stickstoffdepositionswerten durch die Tiermastanlage auszugehen ist. Mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden FFH-Gebiete liegen daher nicht vor.

Die Tiermastanlage samt Anlagenteilen befindet sich in einem landwirtschaftlich und dörflich geprägten Gebiet. Somit handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetztes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 10.01.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2018/0222
Im Auftrag
gez. Geburek

03/19 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Silvio Valenta

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 08.01.2019, Aktenzeichen 51.5660.7130 Leu, ist zuzustellen an Herrn Silvio Valenta.
Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.
Mit Anordnung vom 08.01.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Friedrich-Ebert-Straße 7
Gebäude 2
Abteilung 51-Jugendamt
Frau Leutermann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 08.01.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 51-Jugendamt
Im Auftrag
gez. Leutermann

04/19 - Stadt Dülmen

Umlegung „Grundversorgungszentrum Dernekamp"

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung- wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss hat festgestellt, dass der am 11.10.2017 aufgestellte Teilumlegungsplan A für ein Gebiet zwischen Fröbelstraße, Lüdinghauser Straße und den Wirtschaftswegen 401 und 403 mit Ablauf des 19.09.2018 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die festgesetzten Geldleistungen fällig.
Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeiten
Montag bis Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss Zimmer 49 und 50.

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieses Teilumlegungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen – Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Zimmer 49 und 50 während der Dienstzeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr – gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Dülmen, den 14.12.2018

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende

gez.
Dr. Risthaus

05/19 - Stadt Dülmen

1.) 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt
2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Alte Badeanstalt“

hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss

zu 1.)
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 20.12.2018. Az.: 35.02.01.300-004/2018.0003 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 11.10.2018 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Alte Badeanstalt“ genehmigt.
Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 240 „Alte Badeanstalt“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 240 „Alte Badeanstalt“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 240 „Alte Badeanstalt“ mit der jeweiligen Begründung und der jeweiligen zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem
Montag 14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29405
(Flächennutzungsplan)
und
http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33072
(Bebauungsplan)
abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ab-

lauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 09.01.2019

gez.
Stremlau
Bürgermeisterin

Übersichtsplan Anlage zu Nr.5/19 - Stadt Dülmen

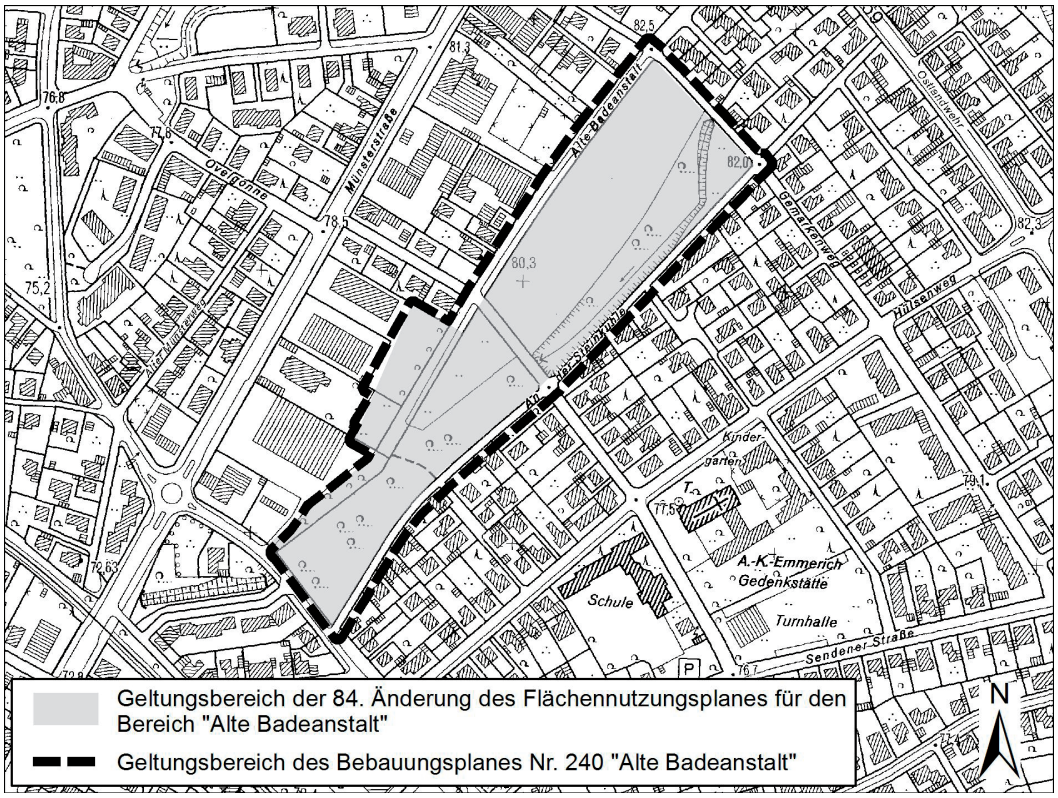

06/19 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335605374 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.01.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand